



VI. VERFAHRENSHINWEISE

- Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 27.07.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2009 bis einschließlich 28.08.2009 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurde auch die Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange eingeholt.
- Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2009 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg am Lech, den 01.12.2009

LEHMANN
Oberbürgermeister

- Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 04.12.2009 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 01.12.2009

LEHMANN
Oberbürgermeister

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 2 bis 4c und § 9 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796),
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- Art.3 des Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - i.d.F. der Bek. vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2)

diesen Bebauungsplan (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) mit Grünordnungsplan für die Grundstücke im Geltungsbereich als Satzung.

II. FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen

1.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Gehweg

2. Grünflächen

2.1 öffentliche Grünfläche

2.2 Zweckbestimmung: Bolzplatz
Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz sind ein Bolzplatz, sowie sonstige Anlagen zum Ballspielen (z.B. Streetball) und sockellose offene Ballfangzäune bis zu einer Höhe von max. 5,0 m zulässig.

3. Grünordnung

3.1 Bepflanzung
Das Grundstück ist mit standortgerechten (unter Berücksichtigung der Nutzung als Bolzplatz), heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist pro 300 m² mindestens 1 Laubbaum der Artenliste 3.3.1. zu pflanzen. Besonders die westliche und nördliche Grundstücksgrenze ist als grüner Ortsrand mit lockerer Baum- und Strauchpflanzung auszubilden (Artenliste 3.3.1 und 3.3.2).

3.2. Ansaatflächen
Die nicht intensiv genutzten Flächen in den Randbereichen sind mit einer standortgerechten Wiesenmischung (Kräuteranteil mind. 30%) anzusäen.

3.3 Pflanzlisten und Gehölzqualitäten

3.3.1 Artenliste Bäume

Bei Neupflanzungen sind folgende standortgerechte Baumarten in der Pflanzqualität STU 18/20 zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung:	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Larix decidua	Europäische Lärche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Bäume 2. und 3. Wuchsordnung	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Obstbäume in heimischen Sorten	

3.3.2 Artenliste Sträucher

Bei Neupflanzungen sind folgende standortgerechte heimische Straucharten (unter Berücksichtigung der Nutzung als Spiel- und Bolzplatz) in der Pflanzqualität H= mind. 100-150 cm zu verwenden. Dabei sind Arten mit giftigen Pflanzenteilen auszuschließen.

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina, glauca, u.a.	Wildrosen

4. Sonstige Planzeichen

- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 4.2 Vermaßung in Metern, hier z.B. 1,5 m

III. KENNZEICHNUNGEN DURCH PLANZEICHEN AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHE

oberirdische Hochspannungsleitung hier 110 kV-Leitung, mit 2 x 8,0 m Schutzstreifen

IV. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN - PLANGRUNDLAGE

- bestehende Flurstücksgrenzen mit abgemerktem Grenzpunkt und Flurnummer, hier z.B. 3851
- Flur- oder Straßenname z.B. Bürgermeister-Dr.-Hartmann-Straße
- bestehende Bäume/Baumgruppen außerhalb des Geltungsbereichs im näheren Umfeld
- Lage des Spielfeldes

V. HINWEISE DURCH TEXT

1. Grenzabstand von Pflanzen
Bezüglich des Grenzabstandes von Pflanzen wird auf Art. 47 bis Art. 50 AG BGB hingewiesen.

Große Kreisstadt Landsberg am Lech

Landkreis Landsberg am Lech



**BEBAUUNGSPLAN
mit GRÜNORDNUNGSPLAN**

"BOLZPLATZ WEST"

- Konzept
- Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB
- Entwurf - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Entwurf - Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsfassung § 10 Abs. 1 BauGB

Planinhalt: Planzeichnung

Plannummer: 2320

Planverfasser: Frank Bernhard REIMANN
Dipl.-Ing. Univ. Architekt+Stadtplaner
Plonnerstraße 26, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 0 81 41 - 4 25 73 Fax: 0 81 41 - 53 41 73

Grünordnung und Umweltbericht: Ilka SIEBENEICHER
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin Stadtplanerin
Issingerweg 28, 86943 Thaining

Datum: i.d.F. vom 29.04.2009, geändert 01.07.2009

Fürstenfeldbruck

REIMANN
Planverfasser

